

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland

Vechta, Oldb, 1969-

Alfred Benken: Beschwerde über die Bürgermeisterwahl 1769 in Lönigen

urn:nbn:de:gbv:45:1-5285

Alfred Benken

Beschwerde über die Bürgermeisterwahl 1769 in Lönningen

120 Jahre lang schon wählten die Bürger der Wiek Lönningen ihre beiden Bürgermeister (von Pastoren „consules“ genannt) und die bis zu zwölf Ratsmänner nach der von den fürstbischöflichen Beamten in Cloppenburg 1646 verordneten Wahlordnung. Im Jahre 1769 jedoch kam es zu einer Wahlbeschwerde.

Am 7. Januar des Jahres 1769 lag der Wiekrichter Lambert Colwe todkrank darnieder (Abb. 1). Er hatte die Witwe des verstorbenen



Abb. 1: Medaille des späteren Lönninger Wiekrichters GERDT LAMMERT KOLWE, KÖNIG IN LÖNI(N)GEN ANNO 1751

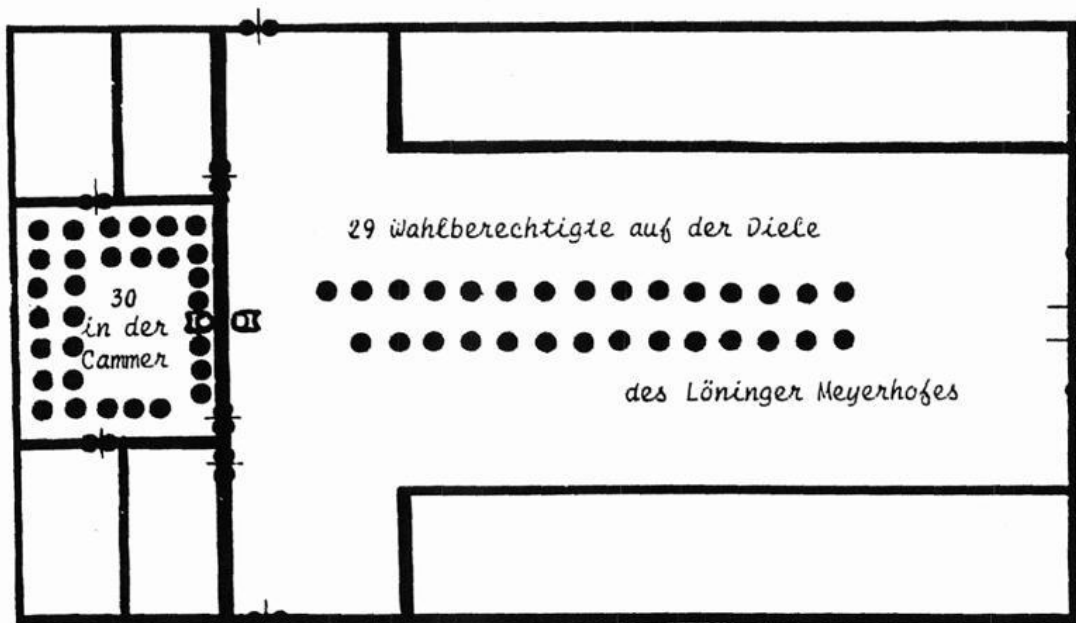


Abb. 2: Medaille des Lönninger Bürgermeisters „Lambert Kramer“, König von „1772“

Wiekrichters Henrich Steltenpoel, Margaretha Vorwoldts aus Essen, geheiratet und war 1765 Wiekrichter geworden. Für den todkranken Wiekrichter Lambert Colwe mate sich sein Schwager Herm Henrich Wessel — er hatte die Schwester des Wiekrichters geheiratet — das Vorrecht des Wiekrichters an und schlug den auf der Diele des Meyerhofes versammelten 29 wahlberechtigten Brgern der Kluft Burkenort/Rbkenort den Lambert Kramer als neuen Brgermeister vor und Johan Hindrich Westendorf, Joan Lehmkuhl, Jacob Frerichs, Herm Lambert Weldeman und Tobias Pcker als neue Ratsmnner der Wiek.

Lambert Kramer war verheiratet mit Margretha Stratmann. 1772 waren beide das Lninger Schtzenknigspaar (Abb. 2). Auf der „Cammer“ wurde Johan Dirk Orthaus von den 30 wahlberechtigten Brgern der Kluft Mhlenstrae/Langenstrae als neuer Brgermeister vorgeschlagen. Er stammte, wie sein spterer Rechtsgegner und „Altbrgermeister“ Gerhard Henrich Westerhoff, aus Ben. Johan Dirk Orthaus war, wie der Wollhndler Herm Henrich Wessel, der Schwager des todkranken Wiekrichters Lambert Colwe.

Nachdem die beiden Kandidaten fr das Brgermeisteramt, Lambert Kramer und Johan Dirk Orthaus, bestimmt waren, schritten die 59 anwesenden wahlberechtigten Brger gemeinsam zur Wahl



Skizze 1: Der Meyerhof als Wahllokal

der Bürgermeister. Da nur diese beiden Kandidaten aufgestellt waren, ging es lediglich darum, wieviel Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung der Wahlgang für beide zusammen bringen würde.

Die Stimmenauszählung brachte folgendes Ergebnis:

Wahl der Bürgermeister Cramer und Orthaus am 7. Januar 1769					
Kluft	Wahl- berechtigte	Wahl- beteiligung	Abgegebene Stimmen		
			Ja	Nein	Enthaltung
Burkenort- Röbkenort	39	29	12	15	2
Mühlenstraße- Langestraße	42	30	19	11	-
Gesamtergebnis	81	59 (72,9 %)	31 (52,5 %)	26 (44,1 %)	2 (3,4 %)

Skizze 2: Das Wahlergebnis

Damit waren Kramer und Orthaus zu neuen Bürgermeistern gewählt.

Aber der alte Bürgermeister Westerhoff berief sich auf Formfehler bei der Wahl: Nur der Wiekrichter, nicht sein (beauftragter) Schwager könne den Wahlvorschlag machen. Seinen Protest ließ der „Altbürgermeister“ im Verein mit weiteren 29 Eingesessenen der Wiek Lönigen durch den Notar Brickwedde auf dem Löninger Meyerhof gegen die „stattgehabte“ Wahl vorbringen.

Die neuen Bürgermeister Kramer und Orthaus nahmen den Protest des „Altbürgermeisters“ Westerhoff zur Kenntnis; da aber die Wahl gelaufen war, gingen sie zum Verwaltungsgeschäft über und stießen mit dem abgewählten Bürgermeister in Fragen der Rechnungsablage und der Übergabe des Archivs und der Wiekunterlagen zusammen.

Die neugewählten Bürgermeister Kramer und Orthaus beschwerten sich daraufhin bei den Beamten in Cloppenburg, der alte Bürgermeister Westerhoff weigere sich, Rechnung abzulegen und Schatzungsregister und Schlüssel zum Wiekarchiv herauszurücken und baten daher um Amtshilfe bei der Übergabe.

Auf dieses Ersuchen der neugewählten Löninger Bürgermeister Kramer und Orthaus erließ der Cloppenburgers Amtsrentmeister Faber ein Schreiben an den „gewesenen Vorsteher der Wiek Lönningen Westerhoff“ mit der Aufforderung, alle Wiekunterlagen an die neuen Bürgermeister Kramer und Orthaus zu übergeben. Der abgewählte Bürgermeister Westerhoff wandte sich seinerseits mit einer Gegendarstellung der Wahlvorgänge am 7. Januar 1769 an die Beamten in Cloppenburg, die daraufhin den Löninger Richter Michael Joseph Nehem mit einer Überprüfung beauftragten.

Um sich zu informieren, befragte der Richter Nehem acht noch lebende ehemalige Bürgermeister: Robbe Robbers (80), Michael Hochhertz (72), Wilcke Berend Gößling (63), Christian Cramer (59), Rudolph Brickwedde (59), Caspar Lützenborg (56), Gerhard Henrich Westerhoff (43 — er war der abgewählte Bürgermeister!), Friedrich Anton Bothe über „Formularia“ und Ordnung bei einer Wahl der Bürgermeister und Ratsmänner. Sie sagten aus: Wer zum Vorsteher der Wiek gewählt werden wolle, müsse 1. Besitzbürger in der Wiek sein, den Bürgereid geschworen haben und freien Blutes sein, 2. einige Jahre zuvor Ratsmann gewesen sein, 3. zum Vorsteher wenigstens mit Mehrheit in Anwesenheit des Wiekrichters gewählt werden, 4. das Jahr über bei 9 Talern „douceurs“ Vorsteher bleiben und 5. eine annehmbare und fähige Person („Subject“) sein.

Die letzte Vorsteherwahl am 7. Januar 1769 auf dem Meierhof sei ohne den Vorsitz des Wiekrichters und ohne die Zustimmung der meisten Einwohner und nicht in hergebrachter Form und Ordnung geschehen.

Auf Grund dieser Aussagen dekretierte der Kirchspielsrichter Nehem:

Der bisherige Vorsteher Westerhoff bleibt weiterhin in seiner „Function“ und die neuen Vorsteher Kramer und Orthaus bringen alles in „status quo“ (in den alten Zustand) zurück, bis eine erneute Wahl erfolgt sei.

Inzwischen hatten die neuen Bürgermeister Kramer und Orthaus und die neuen Ratsmänner Wind von der Sache bekommen, und da sie vom Löninger Richter nichts Gutes erwarten konnten, wandten sie sich vorzeitig mit einer Bittschrift an den Landesherrn in Münster.

Sie wiesen darauf hin, daß sie, wie ihre Vorgänger seit „ohndenklischen Jahren“, zu Bürgermeistern und Ratsmännern gewählt seien. Der Löninger Richter (Nehem) habe sich „ausgelassen“, daß er

mit der Untersuchung der diesjährigen Wahl beauftragt sei, daß der Richter ihnen aber das Auftragsschreiben und die gegen die Wahl vorgebrachten Klagen nicht aushändigen wolle. Hier zeige sich, daß der Richter (Gegen-)Partei sein, dem Kläger (Westerhoff) beistehe und überhaupt sich in „Wiekssachen“ einmische, die ihn nicht angingen.

Die neugewählten Bürgermeister und Ratsmänner baten daher den Landesherrn, dem Richter (Nehem) wenigstens die Herausgabe des Auftragschreibens und die vorgebrachten Klagen „anzubefehlen“.

Um ihrer Sache Nachdruck zu verleihen und um den Stellungnahmen des Löninger Richters und der Cloppenburgers Beamten zuvorzukommen, schickten die neugewählten Bürgermeister Cramer und Orthaus eine zweite Bittschrift an den Landesherrn, in der sie u. a. darauf hinwiesen, daß sie vom Löninger Richter Nehem nicht gehört worden seien, daß sie bereits Schatzungen gehoben hätten ohne Widerspruch der Wiekeingesessenen, und daß der „gewesene“ Bürgermeister Westerhoff gedroht hätte, der Wiek Schaden zuzufügen. Darüberhinaus legten sie ein „Attestat“ des Huckelrieder Gutsherrn von der Horst über (angebliches) Fehlverhalten des abgewählten Bürgermeisters Westerhoff anbei.

Das von den neugewählten Bürgermeistern Kramer und Orthaus zitierte und durch ihren Agenten Deiters überreichte „Attestat“ des Huckelrieder Gutsherrn von der Horst hatte folgenden Wortlaut (Zitat):

„Daß bey der letztlich 1767 vorgewesenen Wiek und Kirchspiels Rechnungen sich befunden, daß wegen Reparierung des Schulhauses zu Lönigen der damahlige Bürgermeister Westerhoff Klahr und offenbahr daß Kirchspiel undt Wiek betrogen, dah er mehrere Materialien alß dazu verwendet worden, angekreidet, derowegen der Herr Geheime Raht von Elmendorff ihme auch öffentlich declariret, wie er dadurch daß Zuchthauß bestens meritiret hätte, verfolgliche einer welcher so offenbahr daß Kirchspiel undt Wiek verkätzert, nicht zum Bürgermeister undt den Wiek Leuten vorgezsetzt zu werden meritiret, besonders dah er wehrend seinen Bürgermeistereamt viele ohngegründete Streitigkeiten angefangen, daß die Kosten zu ersetzen, denen armen Eingeseßenen wie sie mir selbst erkläret, ohnaußweiglich fallen thäte, undt aufen standt den landtherrlichen Beytrag zu verfügen gesetzet werden würden, habe auf Begehren der Wahrheit zu steuer attestiren müßen. Huckelrieden den 21. Mertz 1769.

Mauritz Carl Theodor Maria Freyherr von der Horst mpr.“

Was trieb den Huckelrieder Gutsherrn von der Horst zu solch harter Beurteilung? Zwar galt in jenen Jahren der gemeine Bürger wenig, der landtagsfähige adlige Gutsherr fast alles und konnte sich daher fast alles erlauben. Und dennoch muß der Huckelrieder Gutsherr einen Grund für seinen abgrundtiefen Haß gegen den Bürgermeister Westerhoff gehabt haben — und er hatte ihn! Die Vorwürfe gegen den Löninger Bürgermeister bezogen sich auf Vorkommnisse aus dem Jahre 1767, denn in diesem Jahre war es zum Aufeinanderprall des Huckelrieders mit dem Löninger Bürgermeister Westerhoff gekommen.

Seit Jahren schon lagen Bürgermeister und Rat der Wiek Lönningen mit dem Freiherrn von der Horst im Streit wegen der Markenberechtigung des Hauses Huckelrieden in der Mark Lönningen. Auf dem Schützenfest des Jahres 1767 kam es zum entscheidenden Zusammenstoß.

Der erste Schuß auf den Adler stand — altem Herkommen nach — dem vorjährigen König Caspar Lützenborg zu. Den zweiten Schuß auf den Adler durfte der Cloppenburger Amtsdroste und Duderstadter Gutsherr Franz Otto Freiherr Korff-Schmising als Vertreter des Landesherrn abgeben. Der Gutsherr ließ seinen Jäger schießen. Den dritten Schuß auf den Adler beanspruchte der Huckelrieder Gutsherr Mauritz Carl Theodor Freiherr von der Horst für sich mit der Begründung, er sei als Besitzer der Würde in der Wiek Lönningen marken — und bürgerberechtigt. Der damalige Bürgermeister und Kommandeur der Schützengilde Westerhoff aber anerkannte nicht die Marken- und Bürgerberechtigung des Huckelrieder Gutsherrn und ließ dessen Jäger nicht zum (dritten) Schuß zu. Kein Wunder also, daß des Huckelrieders „Attestat“ für den Löninger Bürgermeister Westerhoff schlecht ausfiel. Dennoch hängt die Medaille des ehemaligen Bürgermeisters Gerhard Henrich Westerhoff an der Löninger Schützenkönigskette (Abb. 3). Wie von dieser Medaille abzulesen ist, war er (seit 1750 in zweiter Ehe) verheiratet mit Maria Mohlan von der Löninger Wassermühle. Als junger Mann hatte er, geboren auf dem Hof Westerhoff in Böen, 1747 Maria Adelheid Büttel, verwitwete Logge, auf der Bürgerstelle am Kirchhof geheiratet und war so Bürger der Wiek Lönningen geworden.

So schlecht, wie der Huckelrieder Gutsherr Gerhard Henrich Westerhoff 1769 beurteilte, muß der Ruf dieses Löninger Bürgermeisters nicht gewesen sein, wenn der Weltliche Hofrichter Spiegel zum Diesenberg und Canstein „dem Bürgermeister Westerhoff zu Lönningen“ noch „unßeren gruß und alles gute“ entbot.

Abb. 3: Gravur:
Gerhardus Henricus
Westerhoff Maria
Mohlan Ehleuthe,
König 1779



Aber die Bittschrift der neugewählten Bürgermeister Cramer und Orthaus brachte die landesherrliche Regierung in Münster nicht dazu, die Anordnung des Löninger Kirchspielrichters Nehem auf Amtsbelassung des bisherigen Bürgermeisters Westerhoff und auf Amtsenthaltung der neugewählten Bürgermeister Cramer und Orthaus aufzuheben — es sei denn, Cramer und Orthaus könnten beweisen, daß die am 7. Januar 1769 vorgenommene Wahl legitim und in der hergebrachten Form verlaufen sei. Aus Münster hieß es dazu

„Ihro Churfürstlicher Gnaden zu Cöln, Bischof zu Münster Unser gnädigster Fürst und Herr laßen es, appellatione in attenta, bey dem, ex speciali commissione, von dem Richteren Nehem zu Lönningen, unterm 14ten Merz a. c., erteilten provisional Bescheid ad interim bewenden: würden aber supplicantes in Zeit von 14 Tagen beweisen, daß sie legitime und in der hergebrachten Form zu Vorstehern erwehlet worden, soll fernerer Bescheid, in deßen Ermangelung aber die Verordnung mit Abschneidung aller processualischen Weitläufigkeiten dahin ergehen, daß nach Maßgabe einer zu erteilenden neuen Vorschrift, auf eine ordentlichere, und nicht so tumultuarische Art, als es bishero geschehen zu seyn anscheinet, zu einer neuen Vorsteherswahl geschritten werden solle. Übrigens

wird dem committirten Richteren zu Löhningen gnädigst anbefohlen, Supplicanten compiam commissorii sowol, als deren gegen die Wahl eingebragten Klagen, und überhaubts von allem, was verhandelt worden, die Kopeyen erga condignum mitzuteilen. Urkund Churfürstlichen geheimen Kanzeley Insiegels, und den Vidimation Signatum Münster den 10ten April 1769

H. G. A. Spiegel

Ad Supplicam

Vorsteheren zu Lönningen

contra

Westerhoff et Jud. a quo

de 6. April 1769“

Daraufhin ließen Cramer und Orthaus durch den Löninger Notar Hakewessel am 20. April 1769 ein Protokoll aufsetzen und an die Regierung in Münster einreichen, in dem bis in die Einzelheiten hinein Auskunft gegeben wird über die bis dahin gehandhabte Wahlordnung in der Wiek Lönningen. Eine Namensliste ihrer Anhänger ließen Cramer und Orthaus bereits am 15. April 1769 aufsetzen. Übrigens reichte der „Altbürgermeister“ Westerhoff ein gleichlautendes Vernehmungsprotokoll des Löninger Notars Brickwedde an die Regierung in Münster ein, jedoch mit abweichenden Stimmabgaben der Löninger Wiekeingesessenen. In den Angaben über die Wahlordnung aber stimmen beide Protokolle überein, für uns ein Beweis der Allgemeingültigkeit der zu jener Zeit gehandhabten Wahlordnung.

In dem angeführten Protokoll bestätigten 30 Bürger aus der Kluft Mühlenstraße/Langenstraße und 21 Bürger aus der Kluft Burkenort/Röbkenort dem Notar Hakewessel in der Beantwortung von 19 verschiedenen Fragen die korrekte Einhaltung der anfangs dieser Abhandlung vorgestellten Wahlordnung.

Dieses Protokoll des Löninger Notars Hakewessel übergaben Kramer und Orthaus ihrem Agenten Deiters in Münster, der noch hinzufügte, daß die Vernehmungspraxis des Löninger Kirchspielrichters Nehem fragwürdig gewesen sei und er deshalb bitte, einen anderen Richter im weiteren Verlauf des Rechtsstreits zu beauftragen. Inzwischen gingen die Auseinandersetzungen in der Wiek Lönningen weiter. Der abgewählte Bürgermeister Westerhoff hatte sich durch eine besondere Verwaltungsmaßnahme bemerkbar gemacht. Darüber klagte der Agent des Kramer und des Orthaus in Münster mit einem Schreiben, in dem er darauf hinwies, daß der abgewählte Vorsteher Westerhoff (Zitat)

„sich unterfangen auf dem Feyertag dem Iten May des nachmittags um 3 oder 4 Uhren den Eingeseßenen des Wigboldts Löhningen ansagen zu laßen den folgenden Tag alß den 2ten May, ohnerachtet dieser Tag zum Betttag und zur Procession destiniret ist, die Schatzung an ihn zu bezahlen, und da die Leute billig auf den Gottesdienst und procession beywohnen müßen, so hat er auf selbigen Tag gleich zur exemption geschritten und solche unter der Procession ausüben laßen, zu welcher Zeit nur bloß Kinder und Mägde zu Hauße gewesen. Gleichwie nuhn ggsten zu Löhningen gebräuchlich und hergebracht, daß, wan auch die Schatzungszahlung hinterbleibet, dennoch nicht gleich zur exemption geschritten werden kann, sondern der Vorsteher erst drey Tage abwarten und mit dem sogenannten Tagegeldt oder Straf bestehend in 3, 6 oder 9 stbr. sich hätte begnügen laßen müßen, und demnächst wan solche Straf nichts würken wölle, erst die exemption vornehmen könne und dörfte, und wenigst ist wieder der Vernunft und alle Billigkeit auf selbigen und nemblichen Tag, auf welchen die Zahlung hat geschehen sollen, gleich die exemption verhängen zu laßen, da ohngezweifelt der gantze Tag hätte abgewartet müßen, bevorab da selbiger Tag zum Betttag und Gottesdienst destinirt, und also ohnchristlich ist auf solchen Betttag unter der Procession, da die Eingeseßenen nicht zu Hause gewesen, sondern sich bey der Procession befunden, die exemption oder Pfandung vornehmen zu laßen. Es leget sich also der Groll und Haß, so von Westerhoff gegen die Eingeseßenen des Wigbolts Löhningen heget, ohne fernere Vorstellung zu hellen Tage, und daß deßen Vorhaben nur bloß sey, die Eingeseßenen zu chicaniren und auf nur ohnanständige Art Last und Verdrießlichkeiten zu machen. Dan waß brauchte der Westerhoff diese 2 Mohnatschatzung beyzufordern, da der Receptor Hueden die eine Mohnatschatzung längstens in Händen gehabt, und die andere Mohnatschatzung ihm vorher complet offerirt worden, welcher solche zu empfangen verweigert hat.“
Der Anwalt Deiters bat daher den Landesherrn, die neugewählten Vorsteher, „die dieses ihr aufgetragenes Vorsteher-Amt gahraus nicht gesucht, sondern bloß aus Liebe gegen die Eingeseßenen übernommen haben, alß Vorsteher ggst. zu bestätigen, den Westerhoff die restitution deren wiederrechtlich gepfandeten Sachen, nicht weniger die Ablegung der Rechnung und die extradition deren Schlüßelen zum Archiv ggst. anzubefehlen, allenfalß wan sich noch Scrupel hiebey äußern möchte, einen anderen Richter die Untersuchung der Wahl aufzutragen, so wird die strittige Gerechtsahme noch deutlicher sich zu Tage legen.“

Die Regierung in Münster beendete den Löninger Bürgermeisterstreit mit der Herausgabe einer neuen Wahlordnung, die in der nachfolgenden Kurzfassung inhaltlich wiedergegeben wird:

Die neue Wahlordnung (kurzgefaßte inhaltliche Wiedergabe)
Die landesherrliche Regierung in Münster ordnete den folgenden Ablauf bei zukünftigen Bürgermeister- und Ratsmännerwahlen an:

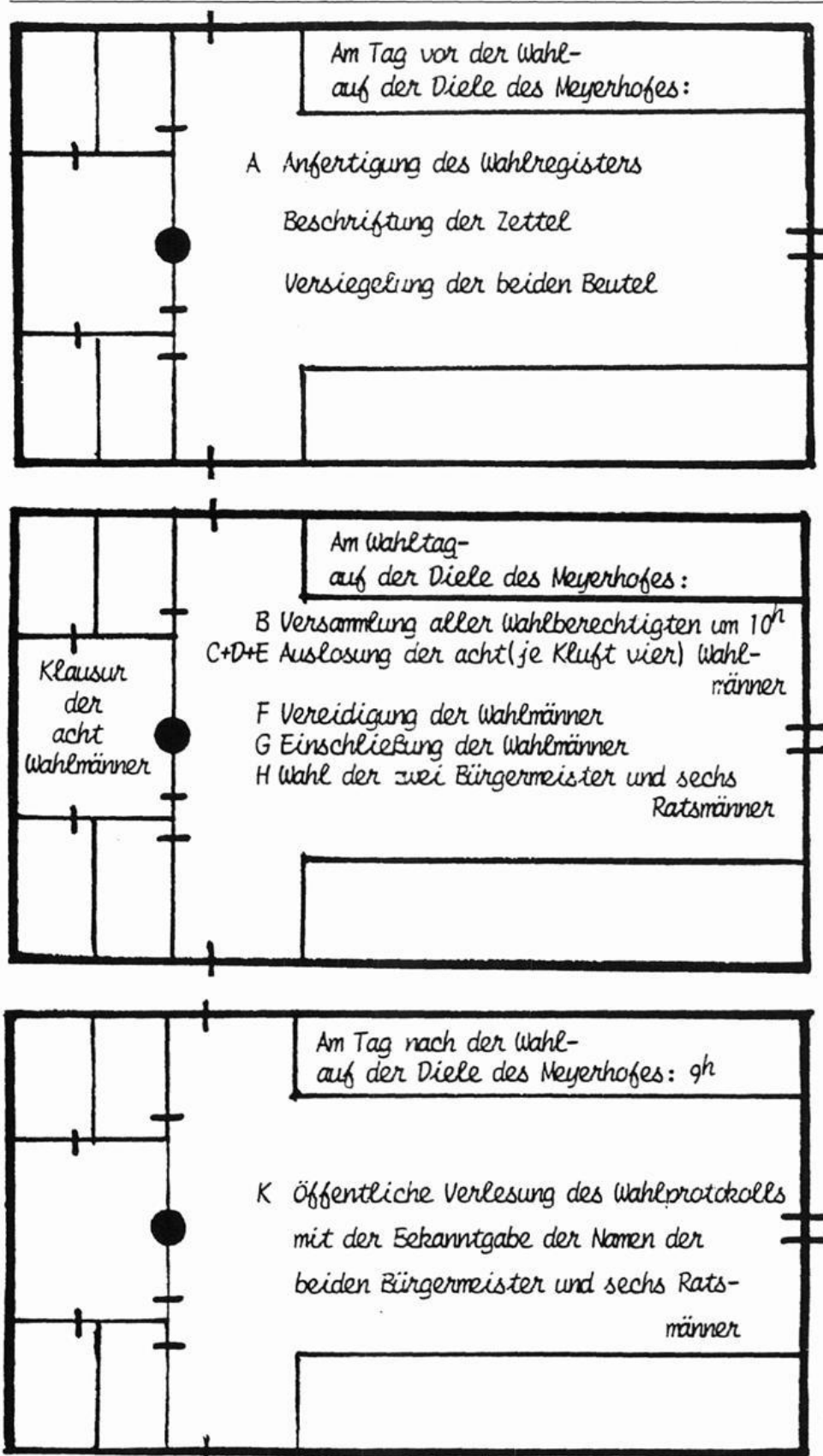
1. Die Wahlen finden am Dienstag nach Hl. Drei Könige statt — je nach Jahr also zwischen dem 7. und 13. Januar.
2. A. Am Tage vor der Wahl werden in Gegenwart von Wiekrichter, Bürgermeistern und Ratsmännern die Register mit den Wahlberechtigten — getrennt nach den beiden Klüften — angefertigt.
Danach werden die Namen der Wahlberechtigten in diesem Register — wieder nach den beiden Klüften getrennt — einzeln auf Zettel geschrieben, diese eingewickelt, in zwei, mit dem Namen der Kluft Burkenort/Röpkenort und Mühlenstraße/Lange Straße beschriebene und anschließend versiegelte Beutel gepackt.
- B. Am Wahltag (am Dienstag nach Hl. Drei Könige) versammeln sich Wiekrichter, Bürgermeister, Ratsmänner und alle Wahlberechtigten um zehn Uhr vormittags gemeinsam, also nicht nach Klüften getrennt, auf dem Meyerhof.
- C. Dann werden die beiden Beutel geholt, entsiegelt und geöffnet.
- D. Die eingewickelten Zettel werden kluftweise in zwei Hüte geschüttet, diese hochgehalten, und Bürgermeister und Ratsmänner ziehen aus jedem der beiden Hüte vier eingewickelte Zettel, also acht Zettel insgesamt. Jeder eingewickelte Zettel wird sofort entwickelt und der auf dem Zettel stehende Name vorgelesen und zu Protokoll genommen.
Ist der „gezogene“ Wahlberechtigte nicht anwesend, wird ein weiterer Zettel gezogen und der unentschuldig Abwesende mit einer Strafe von 1/2 Reichstaler belegt.
Von dieser Auslosung bleiben alle Bürgermeister und Ratsmänner ausgeschlossen.
- E. Nach dieser Auslosung treten Bürgermeister und Ratsmänner ab.
Die so ausgelosten acht Wahlmänner dürfen sich nicht mit irgendjemand besprechen, sondern werden

-
- F. vom Wiekrichter eidlich verpflichtet, nicht aus Gunst oder Haß, nicht wegen Verwandtschaft oder aus anderen Nebenabsichten, sondern nur aus Rücksicht auf das Wohl der Wiek, geeignete Personen zu Bürgermeister und Ratsmännern zu wählen.
- G. Die acht Wahlmänner („Churgenossen“) werden anschließend in einem besonderen Zimmer bei Bier und Brot eingeschlossen, worauf diese zur Wahl übergehen.
- H. Zwei Bürgermeister und sechs Ratsmänner werden aus allen Wahlberechtigten — ohne Rücksicht auf die Kluft — bei Stimmenmehrheit gewählt.
Nachmittags, gegen Vesperzeit, kann die Wahl der Bürgermeister und Ratsmänner beendet sein. Die Namen der Gewählten („Votanten“) werden aufgeschrieben und vorerst geheimgehalten. Kommt es zu keiner (vollständigen) Wahl der zwei Bürgermeister und sechs Ratsmänner, werden die bisherigen Bürgermeister und Ratsmänner von den Beamten (Amtdrost und Rentmeister) für ein weiteres Jahr in ihrem Amt bestätigt, und all dieses wird in einem Protokoll festgeschrieben.
- J. Am Wahltag enthalten sich alle Wiekbewohner des Zusammenlaufens und der Zecherei. (Auf diese Anordnung geht der Brauch zurück, am Wahltag lediglich den „Wahlbittern“ zu trinken, um anschließend nach Hause zu gehen und das Wahlergebnis abzuwarten.)
- K. Am dritten Tag — am Tag nach der Wahl — wird pünktlich um neun Uhr auf dem Wahlort, wohin sich jeder begeben kann, das vollständige Wahlprotokoll in Gegenwart des Wiekrichters öffentlich verlesen, das heißt, werden vor allem die Namen der für das laufende Jahr gewählten zwei Bürgermeister und sechs Ratsmänner bekannt gemacht.

Durch den Erlaß der neuen Wahlordnung kam die landesherrliche Regierung in Münster einem Prozeß vor dem Weltlichen Hofgericht in Münster zuvor und setzte mit Schreiben vom 18. Mai 1769, unter „Aufhebung und Hintansetzung der strittigen Wahl“ eine Neuwahl der Bürgermeister an.

Die Akten schweigen über das Ergebnis dieser nach der neuen Wahlordnung erstmals vorgenommenen Wahl der Löninger Bürgermeister.

Diese neue Wahlordnung galt bis zum Jahre 1855, bis zur Einführung der neuen Oldenburgischen Gemeindeordnung. Ab 1855 gab



Skizze 3: Die drei Wahltage

es statt des Kirchspiels und der Wiek Löningen die Gemeinde Löningen, die ehemalige Wiek Löningen fristete ein kümmerliches Weiterbestehen als Ortsgemeinde Löningen.

Rückblick:

Am Anfang des Gemeinwesens „Wiek Löningen“ stand der privilegierte corveysche Klosterhof. Im auslaufenden Mittelalter bauten sich Handwerker und Kaufleute rund um den Klosterhof an und wurden so „freien Blutes“. Die einst dem Klosterhof unterstellten Höfe verselbständigten sich, und deren „Colonen“, die „cammerhofhörigen Wehrfester“, standen, wie die Handwerker und Kaufleute in der „Wiek Löningen“, unter dem Gericht des Meyers auf dem Richthof.

In Gegenwart und unter Vorsitz des Wiekrichters wählten die Eingesessenen der „Wiek Löningen“ als Besitzer der „Bürgergerechtigkeiten“ in direkter freier Wahl bis 1648 ihre vier „borgermeister“ und in der Zeit von 1648 bis 1769 ihre zwei Bürgermeister und bis zu zwölf Ratsmänner. Es war ein Vorrecht, das erst anderthalb Jahrhunderte später (1919) allgemeines Recht werden sollte.

Leider brachten im Jahre 1769 „Vettern- und Schwägerwirtschaft“, Uneinsichtigkeit und mangelnde Kompromißbereitschaft die alte Wahlordnung, dies großartige Instrument des Gemeinwesens „Wiek Löningen“, zu Fall.

Die geschah, als Maximilian Friedrich Graf von Königsegg-Rothenfels Fürstbischof von Münster war (1762—1784), Franz Otto Heinrich Freiherr Korff-Schmising Amtsdroste in Cloppenburg (1765—1785), Johann Bartholomäus Faber Amtsrentmeister in Cloppenburg (1763—1785), Michael Joseph Nehem Kirchspielsrichter in Löningen (1724—1770) und Lambert Kolwe Wiekrichter in Löningen (1765—1769) waren.

Quelle:

Nieders. Staatsarchiv Oldenburg, (Convolut) Aa Oldenburgisches Münsterland, Abt. I. B. Tit. IX B — Nr. 8g

Abb. und Skizzen:

Verfasser

Kein Soldat für König Jérôme, aber Steuerbürger unter Kaiser Napoléon.

Der Dammer Kupferschmied C. R. Nordhoff

1806 sollte auch für Deutschland ein Epochenjahr werden. Am 12. Juli schlossen sich einige süd- und westdeutsche Staaten rechts des Rheins zum "Rheinbund" zusammen und als Verbündete dem Kaiserreich Frankreich an. Nachdem sie - ebenfalls auf Drängen Napoleons - am 1. August 1806 aus dem Deutschen Reich ausgetreten waren, besiegelte Franz II. mit der Niederlegung der Kaiserkrone sechs Tage später das Ende des über 1000jährigen "Heiligen römischen Reiches deutscher Nation". Die am 21. November gegen England verkündete Kontinentalsperre vollendete das Epochenjahr 1806.

Seit über zehn Jahren herrschte mit Unterbrechungen Krieg in Europa; seit sich Napoleon 1799 in Frankreich an die Macht geputscht hatte, lernte man auch in Norddeutschland den Krieg kennen. Die politische Landkarte Deutschlands war von Napoleon revolutioniert worden. Im Reichsdeputationshauptschluß vom Februar 1803 wurde auch das Hochstift Münster säkularisiert; die ehemals niederstiftischen Ämter Vechta und Cloppenburg gehörten jetzt zu Oldenburg. Osnabrück hatte das gleiche Schicksal erlitten und war dem Kurfürstentum Hannover - zugleich das Nebenland des englischen Königs Georg III. - angegliedert worden. Dieses England war zu der Zeit Napoleons Hauptgegner. Die ehemals osnabrückischen Dammer waren damit automatisch auf der Seite der Kriegsgegner der anrückenden Franzosen, die den Festlandbesitz Englands ohne große Gegenwehr besetzten.

Ende Mai 1803 hatte man im Amt Vörden erstmals mit Einquartierungen und Durchzügen französischer Truppen zu tun, die auf Hannover marschierten. Damme hatte - neben Quakenbrück und dem zentralen Versorgungsplatz auf dem Osnabrücker Gertrudenberg - für einige Wochen ein kleines Militärhospital zu unterhal-
